



Gemeinde Prosselsheim

Niederschrift

Gemeinderat Prosselsheim Öffentlich

Sitzungstermin:	Montag, 23. Januar 2023
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:30 Uhr
Sitzungsende öffentlicher Teil:	21:10 Uhr
Ort:	Rathaus Prosselsheim, Saal im Obergeschoss
Sitzungsnummer:	Pro/2023/002

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeisterin

Börger, Birgit

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Landauer, Rainer

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Friedrich, Bernhard

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Bach, Christian

Birkhofer, Fridl

Scholl, Elmar

Dr. Stibbe, Carsten

Wehner, Bernhard

Friedrich, Karin

Schneider, Kathrin

Spiegel-Vogelsang, Anke

erscheint um 19.40 Uhr zu TOP 3

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderat

Eberth, Reiner

Herbig, Alexander

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

- 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend
- 3 Jugendraum Prosselsheim "Milchhäusle": Weiteres Vorgehen - beschließend
- 4 Bauanträge und Bauvorhaben - beschließend
- 4.1 Bauantrag zum Umbau des bestehenden Dachgeschosses, Errichtung einer Dachgaube und eines Zwerchgiebels, Am Dorfgraben 9, Fl. Nr. 240/4, Gemeinde Prosselsheim - beschließend
- 4.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Teilabbruch eines Wohnhauses und Umnutzung zu überdachten Stellplätzen, Neubaustraße 28, Prosselsheim - beschließend
- 5 Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach - beschließend
- 6 Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Aufstellung eines Bebauungsplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlage in Gaibach - beschließend
- 7 Abrechnung von Feuerwehreinsätzen der gemeindlichen Feuerwehren - beschließend
- 7.1 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim - beschließend
- 7.2 Pauschalverzeichnis zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim - beschließend
- 8 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020 - beschließend
- 8.1 Vorlage Rechnungsprüfungsbericht 2020 - zur Information
- 8.2 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2020 - beschließend
- 8.3 Entlastung der Jahresrechnung für das Jahr 2020 - beschließend
- 9 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2021 - beschließend
- 9.1 Vorlage Rechnungsprüfungsbericht 2021 - zur Information
- 9.2 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 - beschließend
- 9.3 Entlastung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 - beschließend
- 10 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - zur Information
- 11 Informationen der 1. Bürgermeisterin / Verschiedenes - zur Information
- 11.1 Bund Naturschutz: Neuwahl der Vorstandschaft - zur Information
- 11.2 3. Bürgermeister Friedrich: Flyer Boden-Wasser-Klima - zur Information
- 11.3 GR Wehner: Bauplätze im Baugebiet "Sonnenweg" - zur Information

Öffentliche Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Anregungen, Anträge und Zustimmung der Tagesordnung - beschließend

Sachvortrag:

Ton und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats. Die Tagesordnung und die Tischvorlage wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
10	0	

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift - beschließend

Sachvortrag:

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2022.

Beratung:

GRin Spiegel-Vogelsang merkt zu TOP 4 Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage an, dass der Satz „GRin Spiegel-Vogelsang teilt dem Gremium in diesem Zusammenhang mit, dass die Regierungsbezirke den Kommunen Vorgaben machen“ ersatzlos gestrichen werden soll.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
10	0	

TOP 3	Jugendraum Prosselsheim "Milchhäusle": Weiteres Vorgehen - beschließend
--------------	--

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist die Gemeindejugendpflegerin der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld in der Sitzung anwesend.

Sachvortrag:

Am 22.10.2022 fand zusammen mit zahlreichen Jugendlichen, der Gemeindejugendpflegerin und den Jugendbeauftragten sowie mit Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit des Landratsamtes Würzburg ein erstes Treffen bezüglich des Themas Jugendraum „Milchhäusle“ in der Gemeinde Prosselsheim statt. Angedacht ist, in Zukunft den Jugendraum wiederzubeleben, neu zu strukturieren und weiterhin als selbstgeleiteten Jugendraum für die Jugend vor Ort zur Verfügung zu stellen. Das Vorhaben stieß auf großes Interesse der Jugendlichen und auch auf Bereitschaft zur Mitwirkung. Im Zuge dessen haben darauffolgende weitere Vorgespräche mit dem Landratsamt stattgefunden. Damit die Organisation des selbstgeleiteten Jugendraums auf einer guten und rechtlich abgesicherten Basis steht, empfiehlt das Landratsamt die Etablierung bzw. Wahl eines Jugendrates und Jugendsprecher*innen sowie das Beschließen einer Satzung und Hausordnung.

Im weiteren Vorgehen soll der Jugendrat und die Jugendsprecher*innen gewählt werden und dann die Satzung sowie Hausordnung für die Benutzung des Jugendraums erstellt und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Eine Empfehlung bzw. ein erster Entwurf des Landratsamtes bezüglich einer Satzung und Hausordnung ist angehängt. Selbstverständlich muss diese noch in Rücksprache mit dem Gemeinderat und den Jugendlichen auf die Gemeinde Prosselsheim angepasst werden.

Beratung:

Die Gemeindejugendpflegerin der Verwaltungsgemeinschaft informiert das Gremium anhand einer Power-Point-Präsentation über den derzeitigen Stand und die weiteren Planungen.

Im Anschluss an den Vortrag merkt GR Bach als Jugendvertreter an, dass es zunächst wichtig ist, dass der Gemeinderat generell der Wiederbelebung des Jugendraums in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen zustimmt.

Bei den Jugendsprechern und dem Jugendrat hat man somit auch immer Ansprechpartner, an die man sich wenden kann.

GR Wehner fragt hinsichtlich der Toiletten an, ob hier schon etwas im Gespräch ist.

Derzeit stehen für die Jugendlichen die Toiletten am Friedhof zur Verfügung. Dies ist allerdings keine gute Lösung und nicht zufriedenstellend.

3. Bürgermeister Friedrich ist der Meinung, evtl. am Pfarrgarten eine Toilettenanlage zu installieren. Hier sollte man sich mit der Pfarrgemeinde in Verbindung setzen.

GRin Friedrich hat dieses Thema zwischenzeitlich schon im Pfarrgemeinderat angesprochen. Die Pfarrgemeinde wäre bereit, gegen Entgelt dem Wunsch der Gemeinde zu entsprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet das Vorgehen zur Wiederbelebung des Jugendraums und lässt alle weiteren Schritte veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 4 Bauanträge und Bauvorhaben - beschließend

TOP 4.1 Bauantrag zum Umbau des bestehenden Dachgeschosses, Errichtung einer Dachgaube und eines Zwerchgiebels, Am Dorfgraben 9, Fl. Nr. 240/4, Gemeinde Prosselsheim - beschließend

Sachvortrag:

Das im Betreff genannte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vierzig Äcker“, 2. Änderung. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Es sind folgende Befreiungen bzw. Abweichungen beantragt:

- Abweichung:
Die erlaubte Gaubenbreite von 1/3. Zulässig sind 3,7 m.
Bei einer Gebäudebreite von 11 m soll die Dachgaube mit einer Breite von 6,35 m und der Zwerchgiebel mit einer Breite von 8,50 m errichtet werden.
- Befreiungen:
 - Dachform:
Die Dachgaube und der Zwerchgiebel sollen in Form eines Pultdachs errichtet werden, um den Wohnraum besser nutzen zu können.
 - Dachneigung:
Die Dachgaube und der Zwerchgiebel sollen mit einer Dachneigung von 20° errichtet werden.

Beschluss:

Zum Bauantrag Umbau des bestehenden Dachgeschosses, Errichtung einer Dachgaube und eines Zwerchgiebels, Am Dorfgraben 9, Prosselsheim, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Der beantragten Abweichung und den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 4.2	Antrag auf Baugenehmigung zum Teilabbruch eines Wohnhauses und Umnutzung zu überdachten Stellplätzen, Neubaustraße 28, Prosselsheim - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Das im Betreff genannte Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 19.09.2022 behandelt und mit 1 : 11 Stimmen abgelehnt.

Nach Prüfung durch das Landratsamt Würzburg ist das Einfügen gegeben und es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Die Gemeinde Prosselsheim wird um Mitteilung bis 31.01.2023 gebeten, ob das gemeindliche Einvernehmen nun erteilt wird. Sofern das Einvernehmen weiterhin rechtswidrig verweigert wird, beabsichtigt das Landratsamt Würzburg dieses zu ersetzen.

Beratung:

Der Bauantragssteller ist in der Sitzung anwesend und teilt mit, dass er sich bezüglich Dorferneuerung nicht beraten hat lassen, weil für ihn ein Wohnhaus auf keinen Fall in Frage kommt. Das bestehende Gebäude ist bereits entkernt und bereit für den Abriss.

Die Bürgermeisterin teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Gemeinde durch die Dorferneuerung angehalten wird, im Altortbestand die leerstehenden Gehöfte mit Leben zu erfüllen.

Der Gemeinderat ist wiederum mehrheitlich der Meinung, der Genehmigung nicht zuzustimmen, weil sich das Bauvorhaben nicht in die Umgebung einfügt.

Beschluss:

Zum Bauantrag Teilabbruch eines Wohnhauses und Umnutzung zu überdachten Stellplätzen, Neubaustraße 28, Prosselsheim, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
3	8	

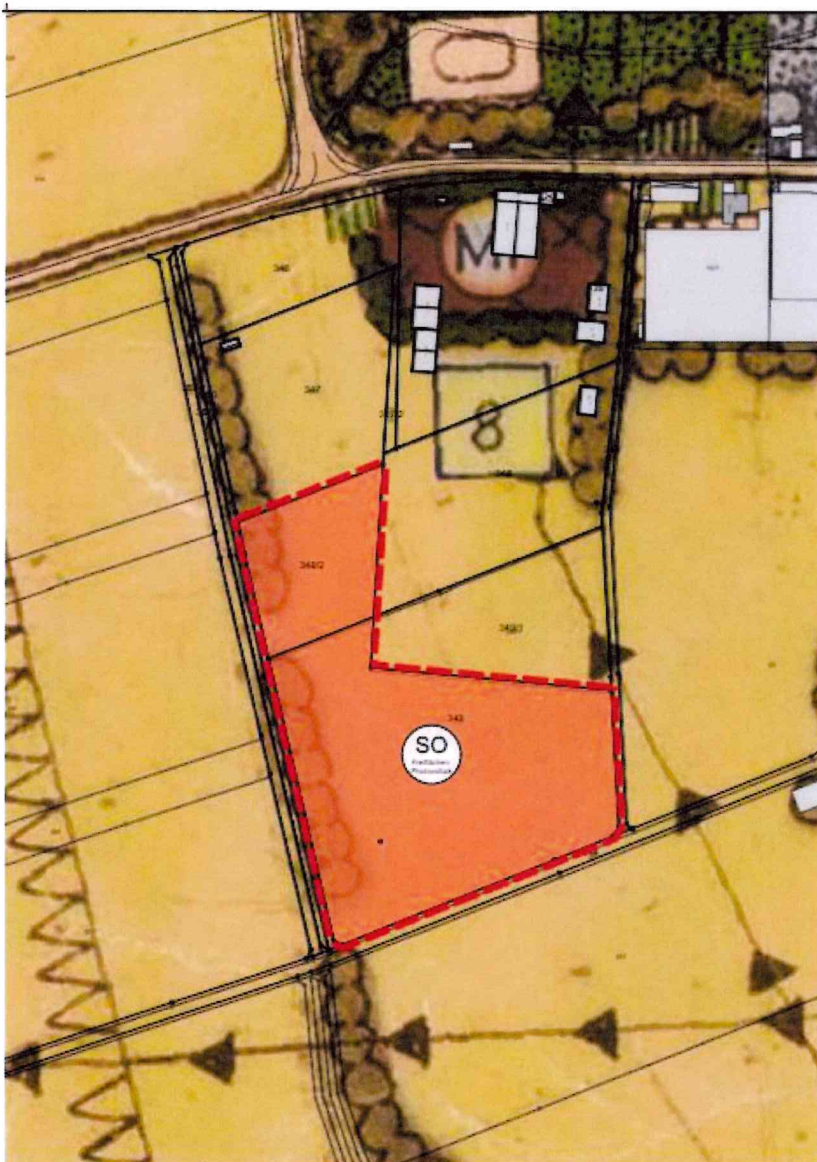
TOP 5	Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach - beschließend
--------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinde Prosselsheim wird durch die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG, welche gleichzeitig Antragssteller ist, in Kenntnis gesetzt, dass die frühzeitige Beteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein erfolgt.

Die Stadt Volkach beabsichtigt die bisherige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ auf den Grundstücken Fl. Nr. 348/2 und 349 in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (jeweils Gemarkung Gaibach) umzuwidmen.

Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben unverändert.



Auszug 10. Änderung

Flächennutzungsplan M 1:2.500

Fristgemäß wird die Gemeinde Prosselsheim als Behörde oder Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde oder Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 23.01.2023 gebeten. Es wurde hier seitens der Verwaltung um eine Fristverlängerung bis zum 27.01.2023 gebeten, die auch bewilligt wurde.

Beschluss:

Die Aufforderung zur frühzeitigen Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Sachen „10. Änderung des Flächennutzungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage in Gaibach“ wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die vg. Planung vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

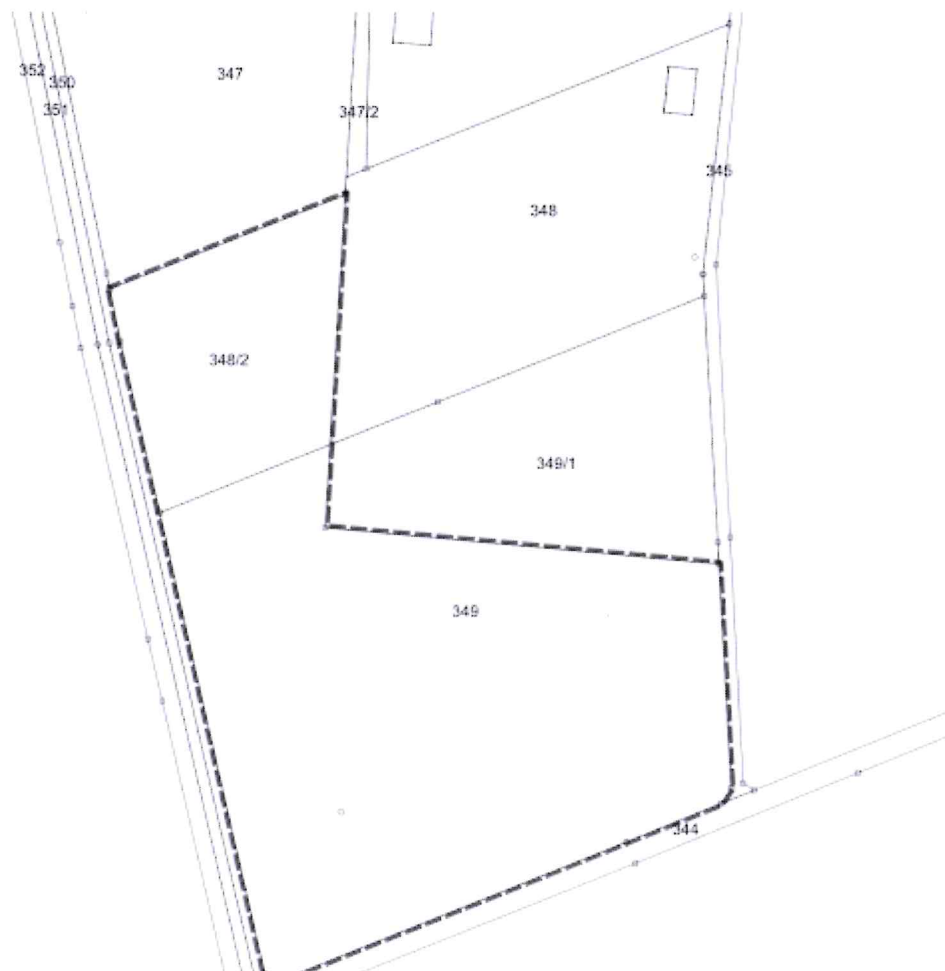
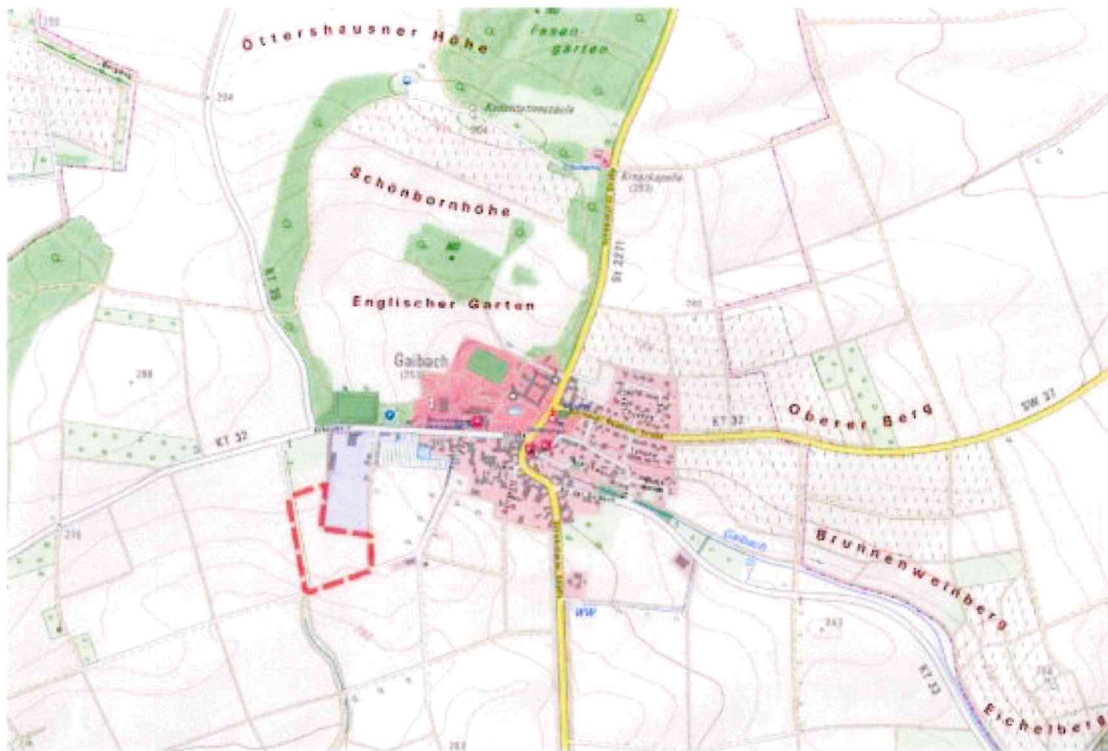
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 6	Frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Aufstellung eines Bebauungsplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlage in Gaibach - beschließend
--------------	---

Sachvortrag:

Die Gemeinde Prosselsheim wird durch die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG, welche gleichzeitig Antragssteller ist, in Kenntnis gesetzt, dass die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlage Gaibach der Firma Beuerlein erfolgt.

Ziel und Zweck der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Schaffung der baurechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei sind die Belange des § 1 Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen.



Fristgemäß wird die Gemeinde Prosselsheim als Behörde oder Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Behörde oder Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 23.01.2023 gebeten. Es wurde hier seitens der Verwaltung um eine Fristverlängerung bis zum 27.01.2023 gebeten, die auch bewilligt wurde.

Beschluss:

Die Aufforderung zur frühzeitigen Beteiligung der Gemeinde Prosselsheim als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Sachen „Aufstellung eines Bebauungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage in Gaibach“ wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände gegen die vg. Planung vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 7 Abrechnung von Feuerwehreinsätzen der gemeindlichen Feuerwehren - beschließend

TOP 7.1 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim - beschließend

Sachvortrag:

Die Satzung der Gemeinde Prosselsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen ihrer gemeindlichen Feuerwehren wurde überarbeitet und an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Gleichzeitig erfolgte auch die Anpassung der Verrechnungssätze.

Beratung:

Zu § 1 Abs. 3 wird vorgeschlagen, dass für den Materialverbrauch ein Aufschlag (z. B. für Lagerkosten etc.), berechnet werden sollte.

Die Bürgermeisterin wird dies mit der Kämmerin abklären.

Seitens des Gremiums kommt die Frage auf, warum teilweise die km-Pauschale bei steigenden Energiepreisen gesenkt wurde. Auch wird die Kämmerin gebeten, erneut zu prüfen, ob hier nicht eine Korrektur vorgenommen werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeinde Prosselsheim beschließt nachstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim.

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Gemeinde Prosselsheim
vom xx.xx.2022**

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Prosselsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Prosselsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim vom 18.03.2014 außer Kraft.

Prosselsheim,
Gemeinde Prosselsheim

Birgit Börger
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 7.2	Pauschalverzeichnis zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Neben der Aktualisierung der Kostenersatzsatzung ist auch die Anpassung der Pauschalsätze notwendig. Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

	Betrag bisher	Betrag neu
<u>Streckenkosten</u> (je km)		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €	4,14 €
b) Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €	3,94 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	7,14 €	5,74 €
<u>Ausrückestundenkosten</u> (je Std.)		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €	84,45 €
b) Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €	40,82 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	115,01 €	164,58 €
<u>Personalkosten</u> (je Std.)		
a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00 €	28,00 €
b) Sicherheitswachen	13,70 €	16,40 €

Die neuen Abrechnungssätzen wurden vom Bayer. Gemeindetag in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Städtetag, des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Prosselsheim beschließt nachstehendes Pauschalsatzverzeichnis als Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prosselsheim.

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Feuerwehren
der Gemeinde Prosselsheim
vom xx.xx.2023

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,14 €
b) Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6	5,74 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- | | |
|---|----------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 84,45 € |
| b) Mannschaftstransportwagen MTW | 40,82 € |
| c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 | 164,58 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG):

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 8 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020 - beschließend
TOP 8.1 Vorlage Rechnungsprüfungsbericht 2020 - zur Information
Sachvortrag:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 am 15.07.2022 wird durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Rainer Landauer bekannt gegeben.

TOP 8.2 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2020 - beschließend
Sachvortrag:
1. Feststellung des Soll-Ergebnisses (§ 79 KommHV-K)

	Verw.haushalt	Verm.haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	2.852.145,73 €	979.778,71 €	3.831.924,44 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	2.852.145,73 €	979.778,71 €	3.831.924,44 €
Soll-Ausgaben	2.852.145,73 €	979.778,71 €	3.831.924,44 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	2.852.145,73 €	979.778,71 €	3.831.924,44 €
etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt von

235.598,30 €

Überschuss gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-K

61.259,20 €

2. Feststellung des Ist-Ergebnisses

	Verw.haushalt	Verm.haushalt	Gesamthaushalt
Ist-Einnahmen	2.853.730,90 €	977.980,14 €	3.831.711,04 €
Ist-Ausgaben	2.900.418,63 €	979.778,71 €	3.880.197,34 €
Ist-Überschuss/Fehlbetrag	-46.687,73 €	-1.798,57 €	-48.486,30 €

3. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	Verwahrgelder	Vorschüsse
Soll-Einnahmen	562.292,56 €	0,00 €
Soll-Ausgaben	214.933,91 €	700,00 €
Differenz	347.358,65 €	-700,00 €

4. Stand der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2020	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2020
Kreditmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis festgestellt. Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 8.3 Entlastung der Jahresrechnung für das Jahr 2020 - beschließend**Sachvortrag:**

Nach der Feststellung der Jahresrechnung ist vom Gemeinderat die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zur Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2020 zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
10	0	Bürgermeisterin Börger

Die 1. Bürgermeisterin ist von der Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

TOP 9	Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2021 - beschließend
--------------	---

TOP 9.1	Vorlage Rechnungsprüfungsbericht 2021 - zur Information
----------------	--

Sachvortrag:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 am 16.09.2022 wird durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Rainer Landauer bekannt gegeben.

TOP 9.2	Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:**1. Feststellung des Soll-Ergebnisses (§ 79 KommHV-K)**

	Verw.haushalt	Verm.haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	2.691.593,52 €	318.203,19 €	3.009.796,71 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-6.652,37 €	0,00 €	-6.652,37 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	2.684.941,15 €	318.203,19 €	3.003.144,34 €

Soll-Ausgaben	2.684.941,15 €	318.203,19 €	3.003.144,34 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	2.684.941,15 €	318.203,19 €	3.003.144,34 €
etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt von
Überschuss gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-K

98.630,48 €
0,00 €

2. Feststellung des Ist-Ergebnisses

	Verw.haushalt	Verm.haushalt	Gesamthaushalt
Ist-Einnahmen	2.691.375,59 €	320.001,76 €	3.011.377,35 €
Ist-Ausgaben	2.731.486,30 €	320.001,76 €	3.051.488,06 €
Ist-Überschuss/Fehlbetrag	-40.110,71 €	0,00 €	-40.110,71 €

3. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	Verwahrgelder	Vorschüsse
Soll-Einnahmen	549.970,04 €	0,00 €
Soll-Ausgaben	655.949,82 €	700,00 €
Differenz	-105.979,78 €	-700,00 €

4. Stand der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2021	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2021
Kreditmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis festgestellt. Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
11	0	

TOP 9.3 Entlastung der Jahresrechnung für das Jahr 2021 - beschließend
Sachvortrag:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung ist vom Gemeinderat die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zur Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Prosselsheim erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Persönlich beteiligt:
10	0	Bürgermeisterin Börger

Die 1. Bürgermeisterin ist von der Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

TOP 10 Bekanntgabe nachdem die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 52 BayGO) - zur Information

Keine.

TOP 11 Informationen der 1. Bürgermeisterin / Verschiedenes - zur Information
TOP 11.1 Bund Naturschutz: Neuwahl der Vorstandschaft - zur Information

Die Bürgermeisterin berichtet von einem Schreiben des Bundes Naturschutz, in dem die neue Vorstandschaft genannt wird.

Die neue Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Vorsitzende: | Cornelia Mertens |
| 2. Vorsitzender: | Michael Gutsche |
| Kassenwart: | Martina Schwab-Krzyszka |
| Schriftführer: | Friedrich Schmidt |
| Beisitzer: | Anita Trompke, Friedrich Barthel, Werner Bauer, Ursula Arras |

TOP 11.2 3. Bürgermeister Friedrich: Flyer Boden-Wasser-Klima - zur Information

3. Bürgermeister Friedrich berichtet von einem Flyer „Zukunftsinitiative Land(wirt)schaft Boden-Wasser-Klima“, in dem auf verschiedene Vorträge in der Mehrzweckhalle Unterpleichfeld hingewiesen wird.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass diese Termine bereits in verschiedenen Printmedien mehrfach bekannt gegeben wurden und der Flyer ausliegt.

TOP 11.3 GR Wehner: Bauplätze im Baugebiet "Sonnenweg" - zur Information

GR Wehner fragt nach dem Stand der Vergabe der Bauplätze im Baugebiet „Sonnenweg“.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass alle Bewerber eine Mitteilung bekommen haben, welchen Bauplatz sie aufgrund der Auswertung der Fragebögen erhalten.

Aktuell sind 24 Bauplätze konkret angefragt und bestätigt; allerdings fehlt noch die fixe Zusage von den Bauplatzwerbern zur Vorbereitung des Notarvertrages.

Der Notartermin kann erst vereinbart werden, wenn das Vermessungsamt die endgültige Vermessung durchgeführt hat.

Für die Richtigkeit:

Birgit Börger
1. Bürgermeisterin

S. Schmitt
Schriftführer